



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 28

Freitag, den 8. August

2008

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren ..... 131

### B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ..... 133  
Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Strackholt ..... 133

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Südbrookmerland sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 6, 8, 22, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 09. Juli 2008 beschlossen:

#### § 1 Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Südbrookmerland Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung im Weißen Weg 8 und 8 a, in der Ekelder Straße 8 und im Lengertweg 21. Die Gemeinde Südbrookmerland kann, sofern ein dringender Bedarf besteht, weitere gemeindeeigene Unterkünfte oder angemietete Objekte für die Unterbringung Obdachloser zur Verfügung stellen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

#### § 2 Aufnahme

(1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Verfügung der Gemeinde Südbrookmerland. Sie bezieht sich nur auf die in der Einweisung genannten Personen. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Eingewiesene Obdachlose sind berechtigt, die zugewiesenen Räume zu benutzen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen mitzubutzen. Die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Verwandtenbesuche für eine längere Zeit als eine Woche bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Südbrookmerland.

Familiäre Veränderungen sowie längere Abwesenheit aus der Unterkunft sind der Gemeinde Südbrookmerland unverzüglich mitzuteilen.

(2) Auf die Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft oder auf ein Verbleiben in dieser besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde Südbrookmerland kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.

(3) Das Beziehen von Obdachlosenunterkünften ohne vorherige Einweisung durch die Gemeinde Südbrookmerland ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Ebenso ist das Zelten/Camp-

ieren bzw. aufstellen von Wohnwagen auf dem Gelände der Unterkünfte nicht gestattet.

#### § 3 Allgemeine Pflichten und Haftung

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben Rücksicht aufeinander zu nehmen und sich so zu verhalten, dass die Mitbenutzer oder Nachbarn nicht gestört oder in unzumutbarer Weise belästigt werden. Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang, das Abspielen von Tonträgern über Zimmerlautstärke sowie andere unangemessene Geräuschbelästigungen sind zu unterlassen.

(2) Die Anordnungen der von der Gemeinde Südbrookmerland Beauftragten sind zu befolgen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen ggfs. auch Hausverbot erteilt werden kann. Die Beauftragten der Gemeinde Südbrookmerland sind zu angemessener Tageszeit berechtigt, die Unterkünfte zum Zwecke der Besichtigung und Prüfung ihres Zustandes zu betreten. Bei dringender Gefahr ist ihnen das Betreten zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.

(3) Das Eigentum der Gemeinde Südbrookmerland ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkunftsräumen für Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.

(4) Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.

(5) Abfall ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen in den für die Unterkünfte bestimmten Müllbehältern zu entsorgen. Das gilt insbesondere für das Sortieren des Abfalls. Sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Abfallbehälter geworfen werden. Das Ablagern von Abfall außerhalb der Abfallbehälter auf dem Gelände der Unterkünfte ist verboten. Rechtswidrig abgelagerter Abfall wird auf Kosten der Verursacher entfernt. Sperrmüll ist durch die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen.

Das Abstellen von abgemeldeten LKW und PKW auf dem Grundstück sowie nicht gewidmeten gemeindeeigenen Zuwegungen ist untersagt. Bodenverunreinigungen durch giftige oder sonst schädliche Substanzen, z.B. durch Altöl, sind unzulässig. Des Weiteren ist das Abbrennen von Plastik und ähnlichen Materialien untersagt. Dadurch entstehende Entsorgungskosten einschließlich notwendigen Bodenanalysen gehen zu Lasten des Verursachers.

(6) Übergebene Schlüssel und Zubehörteile sind sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln; bei Verlust ist der Benutzer haftbar.

(7) Auftretendes Ungeziefer ist durch die Benutzer auf eigene Kosten mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Die durch Unterlassung entstehenden Schäden gehen zu Lasten der Nutzer.

(8) Bei Frostgefahr sind die Benutzer verpflichtet, die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in den Unter-

künften und den dazugehörigen Nebenräumen vor dem Einfrühen zu schützen.

- (9) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben auf ihre Kosten die benutzten Anlagen und Einrichtungen in den von ihnen genutzten Räumen im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Zerbrochene Glas- oder Spiegelscheiben sind vom Benutzer zu ersetzen. Für den Ersatz der durch natürlichen Verschleiß trotz ordnungsgemäßer Instandhaltung unbrauchbar gewordenen mitbenutzten Anlagen und Einrichtungen hat der Benutzer nicht zu sorgen.

- (10) Kann bei Leitungsverstopfung der Verursacher des Schadens nicht ermittelt werden, so ist die Gemeinde Südbrookmerland berechtigt, die Kosten für die Beseitigung des Schadens anteilig nach den entrichteten Gebühren auf alle Benutzungsberechtigten der Unterkunft umzulegen.

- (11) Jeden in den benutzten Räumen entstehenden Schaden hat der Benutzer unverzüglich der Gemeinde Südbrookmerland anzuzeigen. Zeigt der Benutzer Schäden, für die er nicht selbst beseitigungspflichtig ist, nicht rechtzeitig an, so ist er für jeden durch die nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ersatzpflichtig.

- (12) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Rückständige Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Südbrookmerland nicht.

#### **§ 4 Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsleistungen**

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten. Die Gemeinde Südbrookmerland haftet nicht für gestohlenes oder beschädigtes Eigentum der Benutzer.
- (2) Unter den Öfen, Herden sowie an ihren Rückwänden und Seiten darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.
- (3) Beträgt die voraussichtliche Nutzungsdauer mehr als 6 Monate, kann eine Sicherheitsleistung zur Abdeckung möglicher Schäden in Höhe des zweifachen Betrages der monatlichen Aufwandsentschädigung verlangt werden. Der Betrag ist auf einem Verwahrgeldkonto der Gemeinde Südbrookmerland zu hinterlegen.

#### **§ 5 Bauliche Veränderungen**

- (1) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften sowie das Errichten von Ställen, Schuppen und dergleichen auf dem Unterkunftsgelände durch die Benutzer sind untersagt. Veränderungen an Öfen, Herden und Abzugsrohren und die Einrichtung von Ölfeuerungsanlagen sowie das zusätzliche Aufstellen weiterer Öfen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Südbrookmerland zulässig.
- (2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Südbrookmerland und nach deren Anweisung erfolgen.
- (3) Die Gemeinde Südbrookmerland kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der Benutzer, bei dringender Gefahr auch in deren Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Benutzern nach vorheriger Mitteilung zu dulden.

#### **§ 6 Gewerbliche Tätigkeit**

Gewerbliche Unternehmungen dürfen in den Unterkünften nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Südbrookmerland betrieben werden. Der Handel mit Getränken und Tabakwaren ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände untersagt.

#### **§ 7 Kleintierhaltung**

Die Tier- und Viehhaltung (Hühner, Kaninchen, Hunde, Katzen usw.) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Südbrookmerland zulässig.

#### **§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Unterkunft, dem Entzug der Benutzungsbefugnis oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

- (2) Ein beabsichtigter Auszug ist der Gemeinde Südbrookmerland spätestens 3 Tage vorher mitzuteilen. Die Unterkunft ist besenrein zu übergeben. Ausgeliehene Schlüssel, Geräte und Zubehörteile sind abzugeben.

- (3) Der Benutzer hat beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Südbrookmerland die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

- (4) Rückständige und die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

a) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,

b) die Regelungen über die Benutzung und die Weisungen der Verwaltung gemäß § 3 dieser Satzung - auch als Besucher - nicht beachtet,

c) der Räumungspflicht nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

#### **§ 10 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Zahlungspflichtig ist derjenige, den die Gemeinde durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Art und Wohnfläche der benutzten Räume.

#### **§ 11 Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Südbrookmerland beträgt monatlich je Quadratmeter
- |                                    |                                                                                        |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| in der Unterkunft Weißer Weg 8     | 3,92 EUR zzgl. Nebenkosten.                                                            |
| in der Unterkunft Weißer Weg 8 a   | 2,60 EUR zzgl. Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 der zweiten Berechnungsverordnung |
| in der Unterkunft Ekelder Straße 8 | 3,20 EUR zzgl. Nebenkosten                                                             |
| in der Unterkunft Lengertweg 21    | 4,10 EUR zzgl. Nebenkosten.                                                            |
- (2) Für angemietete Unterkünfte wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall festgesetzt.

#### **§ 12 Bauliche Veränderungen**

Hinsichtlich der Versorgung mit Gas und Strom bei den Objekten Weißer Weg 8, Ekelder Straße 8 und Lengertweg 21 hat der Benutzer direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen einen Versorgungsvertrag zu schließen und die Entgelte unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

#### **§ 13 Erhebung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tage nach dem Beginn des Benutzungsrechts, danach jeweils bis zum dritten Tage eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse Südbrookmerland zu zahlen.
- (2) Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung ein dreißigstel der Benutzungsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühr für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südbrookmerland, den 09. Juli 2008

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Friedrich Süßen

## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wolfgang Hagen, Zur Konservenfabrik 6, 26723 Emden hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung seines Klärschlammaglers beantragt. Gegenstand des Änderungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs-anlage mit einer thermischen Leistung von insgesamt ca. 1.384 kW beim Einsatz von naturbelassenen Pflanzenölen als Brennstoff in 26723 Emden, Zur Konservenfabrik 6, Gemarkung Wybelsum, Flur 11, Flurstück 9/7.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbst-ändig anfechtbar ist.

Emden, 30.07.2008

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden**

im Auftrage  
Lampe

### Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Strackholt

1. In dem mit Beschluss vom 27.01.1997 angeordneten und durch Anordnungen vom 18.12.2000, 23.06.2004, 02.08.2005, 29.04.2008 und 14.07.2008 geänderten Flurbereinigungsverfahren Strackholt (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser vorläufigen Besitzeinweisung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeinde Großefehn, der Gemeinde Uplengen, der Samtgemeinde Hesel, der Samtgemeinde Jümme, der Stadt Wiesmoor und dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Strackholt Herrn Johann Meyer, Höchter Str. 15 in Strackholt aus.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in gesonderten Terminen in der Zeit vom 25. – 28.08.2008 erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Allen übrigen Teilnehmern und den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) werden die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung durch Vertreter der GLL Aurich – Amt für Landentwicklung am Freitag, den 29. August 2008 von 8.30 – 12.00 Uhr im Feuerwehrhaus, Sandackersweg, in Strackholt bekanntgegeben.
6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2840), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet.

### Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Diese Voraussetzungen sind in der Flurbereinigung Strackholt erfüllt.

Nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wird die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet, um die Ergebnisse der Flurbereinigung nutzen zu können und betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, einge-gangen ist.

### Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass jemand mit der Zuteilung der neuen Flächen nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können gem. § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden.
2. Für die Anträge der Betriebsprämien sind mit erfolgter vorläufiger Besitzeinweisung ggf. aufgrund des Besitzwechsels andere Feldblockbezeichnungen und -flächen zu verwenden. Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen bezüglich der Feldblöcke können bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfragt werden.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Strackholt, Timmel, Ulbargen, Bagband, Spetzerfehn, Fiebing, Zwischenbergen, Vossbarg, Hesel, Neuemoor, Nortmoor, Firrel, Kleinoldendorf, Selverde. Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei der Gemeinde Großefehn, der Gemeinde Uplengen, der Samtgemeinde Hesel, der Samtgemeinde Jümme, der Stadt Wiesmoor und dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Strackholt Herrn Johann Meyer, Höchter Str. 15 in Strackholt mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsicht ausliegt.

Aurich, 01.08.2008

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften Aurich**

Wieghaus

(S)